

Herrschafften und Obern, welchen diese Jura in dem Instrumento Pacis aufs neue bestättiget, und keineswegs den mediat-Land-Ständen und Unterthanen, competirt, 2c.

Gleichwie nun aus dieser ausführlichen Remonstration zur Genüge erhellet, daß dasjenige, was die interessirte Chur-Fürsten und Stände billigmäßig suchen, nichts Neues oder Ohngeziemendes, sondern in denen alten und neuen Reichs-Constitutionen, insonderheit auch dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Wahl-Capitulationen, nicht allein bestens fundirt, sondern mehristentheils oberwehnter maßen so gar verbotenus daraus gezogen worden ist; Also läset man männiglich judiciren, ob dann diß etwas Neues seye, so weder in denen vorigen Reichs-Abschieden noch dem Instrumento Pacis enthalten? Nicht weniger kan aus deme, daß die Land-Stände, Landsaßen, Städte und Unterthanen zu der Executions-Ordnung, und allgemeiner Reichs- und Lands-Defensions-Verfassung, Friedens-Schluß gemäßen Bündnüßen, auch Besetz- und Erhaltung der Bestungen, Ort und Plätze, Verpflegung der Völcker, und anderer darzu gehörigen Nothwendigkeiten concurriren sollten, die Folg nicht erzwungen werden, als ob sie eo ipso alles, was, wann, und so oft es gefordert werde, ohne Unterschied herzugeben, obligirt wollten werden; zumalen die ins Mit-

tel